



2025-0.253.839-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Mediashop GmbH (FN 280877f) als Veranstalterin der Satellitenfernsehprogramme „MediaShop Immer etwas Neues“, „MediaShop Neuheiten“ und „MediaShop Meine Einkaufswelt“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Alleingesellschafterin Mediashop International Group GmbH (HRB 12785), nämlich, dass die MMAV GmbH & Co KG statt vormals 10,01 % nun 10,0 %, die Mediashop International Group GmbH statt vormals 0,88 % nun 2 %, A statt vormals 3,16 % nun 3,2 %, B statt vormals 1,05 % nun 1,1 %, die affinity invest ag statt vormals 8,88 % nun 8,9 % und die Uwe Hamann Holding GmbH statt vormals 2,33 % nun 1,1 % hält, nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.07.2025 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten gegen die Mediashop GmbH (im Folgenden: Mediendiensteanbieterin) ein, da die Mediendiensteanbieterin im Rahmen der vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 die Daten hinsichtlich ihrer Eigentumsverhältnisse nicht vollständig bekanntgegeben hat.

Mit Schreiben vom 30.12.2024 legte die Mediashop GmbH eine notariell bescheinigte Gesellschafterliste der Alleingesellschafterin Mediashop International Group GmbH vom 04.12.2023 vor.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0



Daraus ergeben sich folgende Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Mediashop International Group GmbH: Die MMAV GmbH & Co KG hält statt vormals 10,01 % nun 10,0 %, die Mediashop International Group GmbH statt vormals 0,88 % nun 2 %, A statt vormals 3,16 % nun 3,2 %, B statt vormals 1,05 % nun 1,1 %, die affinity invest ag statt vormals 8,88 % nun 8,9 % und die Uwe Hamann Holding GmbH statt vormals 2,33 % nun 1,1 %.

Diese Änderungen wurden der KommAustria damit erst im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2024 mitgeteilt.

Eine schriftliche Stellungnahme der Mediendiensteanbieterin zum Schreiben der KommAustria vom 18.07.2025 langte nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendiensteanbieterin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.07.2019, KOA 2.135/19-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „MediaShop Immer etwas Neues“, Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 30.07.2019, KOA 2.135/19-012, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „MediaShop Neuheiten“ sowie Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 30.07.2019, KOA 2.135/19-013, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „MediaShop Meine Einkaufswelt“.

Im Rahmen der am 12.12.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 hat die Mediendiensteanbieterin hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen keine Angaben gemacht.

Mit Schreiben vom 30.12.2024 legte die Mediashop GmbH eine notariell bescheinigte Gesellschafterliste der Alleingesellschafterin Mediashop International Group GmbH vom 04.12.2023 vor.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Mediashop International Group GmbH: Die MMAV GmbH & Co KG hält statt vormals 10,01 % nun 10,0 %, die Mediashop International Group GmbH statt vormals 0,88 % nun 2 %, A statt vormals 3,16 % nun 3,2 %, B statt vormals 1,05 % nun 1,1 %, die affinity invest ag statt vormals 8,88 % nun 8,9 % und die Uwe Hamann Holding GmbH statt vormals 2,33 % nun 1,1 %.

Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 im Zuge der Aktualisierung für das Jahr 2023 bekanntgegeben, sondern erst am 30.12.2024 im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2024.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Zulassungen zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme sowie zu der am 12.12.2023 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung im Jahr 2023 ergeben sich aus den Akten der KommAustria.



Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Mediendiensteanbieterin vom 30.12.2024.

Die Feststellung, dass die Mediendiensteanbieterin die Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und blieb seitens der Mediendiensteanbieterin unbestritten.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### 4.2. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

*„Mediendiensteanbieter*

#### § 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...].“



Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G haben Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Mediendiensteanbieterin ist aufgrund der in den Feststellungen zitierten Bescheiden Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehprogrammen und gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verpflichtet, die in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Mediendiensteanbieterin die spätestens am 31.12.2023 eingetretenen Änderungen der indirekten Eigentumsverhältnisse nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2023 der KommAustria angezeigt.

Die Mediendiensteanbieterin wäre allerdings verpflichtet gewesen, die genannten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]<sup>4</sup>, 618).



Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt überdies in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

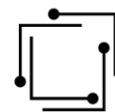
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.253.839-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 20.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)